TOP 3:

Erstes Gesetz zur Änderung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes

Drucksache: 2/16

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Wissenschaftszeitvertragsgesetz regelt befristete Arbeitsverhältnisse in Wissenschaft und Forschung. Es hat sich, einer Evaluation von 2011 zufolge, grundsätzlich in der Praxis bewährt.

Das vorliegende Gesetz soll Fehlentwicklungen in der Befristungspraxis der Hochschulen und Forschungseinrichtungen mit den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abstellen, ohne die in der Wissenschaft erforderliche Flexibilität und Dynamik zu beeinträchtigen. Die Hochschulen und Forschungseinrichtungen bleiben als Arbeitgeber weiterhin in der Pflicht, eine verantwortungsvolle Befristungspolitik zu gestalten.

Unter anderem sind folgende Änderungen vorgesehen:

- Der die Befristung arbeitsrechtlich rechtfertigende Sachgrund, die eigene wissenschaftliche oder künstlerische Qualifikation, wird nicht mehr lediglich als vorhanden unterstellt, sondern wird als gesondert zu prüfender Tatbestand in den Gesetzestext aufgenommen.
- Die Befristungsdauer wird inhaltlich bestimmt; sie muss der angestrebten Qualifizierung angemessen sein.
- Menschen mit Behinderungen erhalten ebenso wie Menschen mit Kindern eine zweijährige Verlängerung des Arbeitsverhältnisses.
- Befristete Arbeitsverhältnisse in Drittmittelprojekten sollen der Dauer der Mittelbewilligung entsprechen.
- Eine Befristung des aus Drittmitteln beschäftigten nichtwissenschaftlichen Personals ist zukünftig nicht mehr auf Grundlage des WissZeitVG, sondern nur noch auf Grundlage des Teilzeit- und Befristungsgesetzes möglich.
- Die Unterbrechungszeiten, die zu einer Verlängerung der Befristung führen, werden um einen weiteren Tatbestand, der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit ohne Entgeltfortzahlung, ergänzt.

• • •

- Für die befristete Beschäftigung studentischen Personals wird eine ausdrückliche Befristungsregelung geschaffen.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat zu dem Gesetzentwurf am 16. Oktober 2015 Stellung genommen (BR-Drucksache 395/15 (Beschluss)). In der Stellungnahme begrüßt der Bundesrat die Initiative der Bundesregierung grundsätzlich. Der Bundesrat formuliert darin jedoch auch einige Prüfbitten und Änderungsforderungen.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf am 17. Dezember 2015 mit geringfügigen Änderungen angenommen. Die Änderungen beziehen sich im Einzelnen auf folgende Punkte:

- Die maximal zulässige Beschäftigungsdauer studentischer Beschäftigter wird von vier auf insgesamt sechs Jahre angehoben.
- Die Dauer einer Drittmittelbeschäftigung wird statt an der "Dauer der Mittelbewilligung" an dem "bewilligten Projektzeitraum" ausgerichtet werden.
- Aus Gründen der Klarstellung wird in § 2 Absatz 1 Satz 6 WissZeitVG-E das Wort "insgesamt" eingefügt.

Hiermit setzt der Deutsche Bundestag lediglich eine Forderung des Bundesrates um. Ein wesentlicher Teil der Forderungen des Bundesrates bleibt hingegen unberücksichtigt.

III. Empfehlung des Ausschusses für Kulturfragen

Der **Kulturausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, auf eine Anrufung des Vermittlungsausschusses zu verzichten. Damit kann das Gesetz nach Verkündung in Kraft treten.